

sowie dessen Ausführungsverordnungen aufgehoben. Es ist durch die Verordnung, die Erhebung der Landgemeinde Limbach zur Stadt betreffend, v. 31. December 1882 (das. 1883 S. 2) materiell geändert worden. Außerdem sind zwei Abänderungsgesetze zu ihm ergangen: das Gesetz v. 20. April 1892 (s. das. S. 127. 128) und das Gesetz v. 27. März 1896 (s. das. 1896 S. 43. 44).

V. Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend; v. 28. März 1896 (das. 1896 S. 44 ff.). Dieß unter dem 4. April 1896 publicirte Gesetz trat sofort für alle künftigen Neuwahlen in Kraft. Es hat das Gesetz v. 3. December 1868 nicht im Ganzen aufgehoben, es aber bedeutend modificirt und seine in Geltung gebliebenen Bestimmungen — aber durchaus nicht alle — als Anlage A abgedruckt.

Deßhalb hätte die vorlezte Ausgabe beide Gesetze aufzunehmen und war bei dem Abdrucke des Gesetzes v. 3. December 1868 auf die Änderungen, die das Gesetz v. 28. März 1896 an ihm bewirkt hat, keine Rücksicht zu nehmen. Undernfalls mußte Verwirrung entstehen.

VI. Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung; v. 5. Mai 1909 (das. S. 339 ff.). Dieß Gesetz hebt das Wahlgesetz vom 28. März 1896 nicht ausdrücklich, aber nach dem Satze *lex posterior derogat legi priori* auf, beläßt aber in § 41 die Bestimmungen des Wahlgesetzes v. 3. Dezember 1868 (s. sub IV) „insoweit in Kraft, als sie für die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung anzuwenden sind“.

Über die Ausführungsverordnung zu diesem den ganzen Landtag betr. Gesetze — sie datirt v. 4. Dezember 1868 — ist nichts gesagt.

Man hat wohl per analogiam auch ihre Weitergeltung, soweit sie sich auf die Wahlen zur ersten Kammer bezieht, zu behaupten.

Es waren demgemäß zum Abdruck zu bringen: 1. das Wahlgesetz v. 1868; 2. die Ausführungsverordnung dazu; 3. das neue Wahlgesetz v. 5. Mai 1909 und 4. die Ausführungsverordnung dazu v. 7. Mai 1909.